

Interpellation Adrian Burren «Nachzahlung an den Kanton im Areal Rappentöri»

In der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten vom 28. November 2021 wurde nach dem Parlamentsgeschäft vom 23. August 2021 Traktandum 6 «Rappentöri, Abgabe von Land im Baurecht» noch ein neuer Absatz «Nachzahlung an den Kanton» eingefügt, wie dies das Parlament beschlossen hatte.

Darin wird erwähnt, dass für die Gemeinde Köniz möglicherweise eine Nachzahlungspflicht besteht, sobald Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Weiter wird erwähnt, dass möglicherweise anschliessend dem zuständigen Organ ein Kredit für eine Nachzahlung beantragt werden muss.

Der Interpellant hat bereits in seinem Einzelvotum vom 23. August 2021 darauf hingewiesen, dass die Gemeinde zu einer Nachzahlung von rund CHF 2'800'000 Fr. verpflichtet ist, wenn diese gemäss Kaufvertrag Köniz GBBL 9573 vom 23.04.1997 die Fläche von 7967m² nicht mehr landwirtschaftlich nutzt.

Der Gemeinderat hat im Vorfeld der Parlamentsgeschäfts vom 23. August 2021 ergänzende Information zuhanden des Parlaments nachgereicht. Darin hat er geschrieben: «Nach heutigem Kenntnisstand ist mit höchstens 1,2 Mio CHF zu rechnen, weil etwa die Hälfte der Fläche nicht überbaut wird».

Der Gemeinderat ist deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat sich der Gemeinderat mit dem Kanton Bern bereits in Kontakt gesetzt und sich über die allfällige Nachzahlungspflicht informiert?
2. Wenn ja, gibt es gemäss des Kanton Berns eine Nachzahlungspflicht?
3. Wenn gemäss Kanton Bern eine Nachzahlungspflicht besteht, kann bereits die ungefähre Höhe des Betrages beziffert werden, die der Kanton Bern gemäss Kaufvertrag vom 23.04.1997 erwartet?
4. Falls eine Nachzahlung fällig wird, wann ist die Fälligkeit aus Sicht des Kanton Berns?
5. Ist der Betrag von 1.2 Mio, wie der Gemeinderat im Vorfeld der Parlamentssitzung vom 23. August 2021 erwähnt hat, aus Sicht des Gemeinderates immer noch aktuell?
6. Ist im IAFP ein Betrag für eine allfällige Nachzahlung eingestellt?
7. Falls nein,
 - für wann und in welchem Umfang soll ein Betrag im IAFP eingestellt werden?
 - Wie konnte es dazu kommen, dass der Kredit nicht eingerechnet wurde, obwohl dies im Kaufvertrag vom 23.04. 1997 ausdrücklich festgeschrieben wurde?

17. 01. 2022 a. Burren

Zweitunterzeichner David Burren

Interpellation der EVP-GLP-Mitte-Fraktion

Bike-Park Oberried

«Der Bund» vom 24. Oktober 2021 berichtete, dass in «Thömus Swiss Bikepark» in Oberried ein «Velo-Resort» mit Diagnostik-Center, sportmedizinischer Beratung, Event- und Seminarräumen sowie einer kleinen regionalen Gastronomie entstehen soll. Das geplante «interne Bistro» richte sich ausschliesslich an Kurs- und Eventteilnehmende sowie an Besucherinnen und Besucher des Resorts.

Dem gleichen Artikel kann entnommen werden, dass gemäss Gemeinderat Burren das Baugesuch vor zwei Jahren bewilligt und das erst kürzlich eingereichte Gesuch für die Gastronomie dem Regierungsverwaltungsrat weitergeleitet wurde. Gäste dürfen auf dem Gelände empfangen werden, ein permanentes Gastroangebot sei aber nicht gemeint. Laut Gemeinderat Pestalozzi löte «Thömus» im Sinne einer «Salamitaktik» die Grenzen aus.

Am 13. Dezember 2021 war in der Zeitung «Der Bund» zu lesen, dass der Bike-Park mit einem Bistro ergänzt werden soll und dass die Gemeinde ein neues Gesuch mitsamt Betriebs- und Verkehrskonzept verlange. Schlussendlich drehe es sich um die Frage, wer als «Gast» zu bezeichnen sei, da gemäss Überbauungsordnung ein öffentlicher Gastgewerbebetrieb explizit verboten und im Monatsmittel nicht mehr als 125 Zu- und Wegfahrten von Autos zulässig seien.

Am 09. Februar 2014 wurde die Überbauungsordnung Bike-Park von rund 60 % der Stimmenden angenommen und damit der Legalisierung des Betriebs zugestimmt. Die Überbauungsordnung enthält diverse Vorschriften und Auflagen zu den Themen Mobilität, Erschliessung und Parkierung sowie Infrastrukturkosten. Der breiten Kritik am Vorhaben wurde damit entgegengehalten.

Aus Sicht der Interpellantinnen und Interpellanten drängt sich mit der geplanten Erweiterung die Frage auf, ob die aufgrund der speziellen Situation eng gefassten rechtlichen Bestimmungen zum «Bike-Park Oberried» bislang kontrolliert und eingehalten wurden und was in Zukunft konkret geplant ist.

Daher wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Gastronomie

Artikel 10 Absatz 3 der Überbauungsordnung Bike-Park Oberried (UeO Bike-Park) hält fest, dass kein öffentlicher Gastgewerbebetrieb im Sinn der kantonal-bernischen Gastgewerbegesetzgebung geführt werden darf.

Frage:

- Was soll gemäss dem eingereichten Baugesuch im Rahmen des «Velo-Resorts» konkret realisiert werden?

Nutzungsart

Gemäss Artikel 11 der UeO Bike-Park darf die Nutzung zum Wohnen, Empfangen und Verpflegen von Gästen, Garderoben, Verkauf etc. eine Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 2'250 m² umfassen. Davon dürfen maximal 325 m² BGF zum Wohnen und maximal 1'100 m² BGF für die Entwicklung, Präsentation und den Verkauf von Bikes beansprucht werden.

In der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten darf die Nutzung zum Wohnen, Empfangen und Verpflegen von Gästen, Garderoben, Verkauf etc. eine BGF von maximal 2'500 m² umfassen und für die Entwicklung, Präsentation und den Verkauf von Bikes dürfen maximal 1'200 m² BGF beansprucht werden.

Fragen:

- Werden die genannten Masse aktuell eingehalten?
- Ist sichergestellt, dass bei der geplanten Erweiterung der Anlage die Masse eingehalten werden?

- Weshalb werden in der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten andere Zahlen ausgewiesen, als in der genehmigten Überbauungsordnung?

Artikel 14 UeO Bike-Park schreibt vor, dass jährlich 2 Rampenverkäufe und im Durchschnitt alle 2 Jahre eine bewilligungspflichtige Sportveranstaltung zulässig sind.

Fragen:

- Wurde die Anzahl der genannten Anlässe eingehalten?
- Wie viele bewilligungspflichtige Sportveranstaltungen wurden bislang durchgeführt?

Parkierung

Laut Artikel 15 UeO Bike-Park dürfen insgesamt maximal 65 Aussenparkplätze erstellt werden, davon 50 auf befestigter sowie 15 für sporadischen Bedarf auf begrünter Fläche.

Frage:

- Werden die genannten Parkplatzzahlen eingehalten?

Parkierung für besondere Anlässe

Für besondere Anlässe sind nach Artikel 21 UeO Bike-Park nicht befestigte und mit Dienstbarkeiten sichergestellte temporäre Parkplätze zu errichten. Dies müssen zwischen den einzelnen Veranstaltungen landwirtschaftlich nutzbar bleiben. In Oberried selber dürfen dazu maximal zusätzliche 300 Parkplätze geschaffen werden.

Fragen:

- Wurden die temporären Parkplätze geschaffen und sind diese weiterhin landwirtschaftlich nutzbar?
- Wie viele temporäre Parkplätze wurden mittels Dienstbarkeit gesichert?
- Wie hoch ist die Anzahl der temporären Parkplätze in Oberried?

Gemäss Publikation vom 08.12.2021 (Newsletter der Gemeinde Köniz vom 09.12.2021) möchte die «Swiss Bike Park AG» an der Oberriedstrasse in Niederscherli in der Landwirtschaftszone 65 provisorische Parkplätze erstellen.

Fragen:

- Werden diese Parkplätze für den Betrieb des Bike-Parks benötigt?
- Sollen diese provisorischen Parkplätze in Ergänzung zu den bestehenden Parkplätzen gemäss Artikel 15 UeO betrieben werden?
- Wie lange soll das Provisorium bestehen bleiben?

Fahrten

Bei Endausbau dürfen gemäss Artikel 16 der UeO Bike-Park während den ordentlichen Betriebszeiten im Monatsmittel maximal 250 Fahrten pro Betriebstag durchgeführt werden. An Spitzentagen darf die Zahl von 350 Fahrten nicht überschritten werden. Die Gemeinde hat das Einhalten dieser Fahrtenbegrenzungen zu kontrollieren. Zudem muss ein Verkehrskonzept vorliegen.

Fragen:

- Wie wird der Endausbau definiert?
- Darf die Anzahl der Fahrten vor dem Erreichen des Endausbaus überschritten werden?
- Wie viele Spitzentage sind jährlich zulässig?

- Wurde durch die Gemeinde das Einhalten der Fahrten bislang kontrolliert und wenn nicht, weshalb nicht?
- In welcher Weise und wie häufig finden die entsprechenden Kontrollen statt?
- Welche Ergebnisse erbrachten die Kontrollen bzw. wurden die Kontingente eingehalten?
- Wurden Zahlen überschritten, ist der Gemeinderat gebeten darzulegen, welche Massnahmen ergriffen und ob die fälligen Abgaben entrichtet wurden.
- Wurde das Verkehrskonzept vorgelegt und werden darin die Vorgaben eingehalten?

Wasserversorgung

Artikel 23 Absatz 2 UeO Bike-Park lautet wie folgt: «Allfällige durch die Überbauungsordnung oder durch die im Wirkungskreis bestehenden und neuen Bauten bedingten Erschliessungskosten der öffentlichen Wasserversorgung tragen die Grundeigentümerschaften im Perimeter dieser Überbauungsordnung zu 100 %, sofern sich nicht gleichzeitig mindestens drei weitere Liegenschaften im Weiler Oberried zu einem Anschluss mit dauerndem Wasserbezug verpflichten.»

Fragen:

- Ist im Zusammenhang mit dem geplanten Weiterausbau damit zu rechnen, dass die öffentliche Wasserversorgung weiter ausgebaut werden muss (dabei interessiert explizit auch die Situation rund um die Löschwasserversorgung)?

Wenn ja:

- Was ist geplant?
- Wie hoch sind die Kosten?
- Wer kommt für die Kosten auf (Bike-Park-Betreiber, Spezialfinanzierung oder allgemeiner Steuerhaushalt)?

Erschliessungskosten

In Artikel 25 Absatz 3 UeO Bike-Park ist der Grundsatz festgehalten, dass der Gemeinde durch den Betrieb des Bike-Parks keine Erschliessungskosten anfallen sollen und dass mit den Betreibern bzw. Grundeigentümern des Bike-Parks eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Fragen:

- Ist die Vereinbarung gemäss den Vorgaben von Artikel 25 UeO Bike-Park rechtsgültig unterzeichnet worden?
- Sind der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bike-Parks bislang Kosten angefallen?
- Ist bereits absehbar, ob der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bike-Parks Erschliessungskosten anfallen werden?
- Wenn ja, weshalb und für was?

Erstunterzeichner: Roland Akeret
Zweitunterzeichnerin: Sandra Röthlisberger

Dringlichkeit
Gewähr!

2203

Dringliche Motion SP, Juso, Grüne, Junge Grüne

Recht auf Bildung: Schulen brauchen während der Pandemie Schutz und Ressourcen

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Beim Kanton vorstellig zu werden und zu verlangen, dass der Kanton die Verantwortung für das Testen und die Pandemiebekämpfung an den Schulen im ganzen Kanton übernimmt und die entsprechenden Ressourcen dafür bereitstellt.
2. Zusätzlich benötigte Ressourcen für die Durchführung der präventiven Tests oder des Ausbruchstestens an den Könizer Schulen zu sprechen, solange der Kanton dies nicht tut.

Begründung:

Die Coronapandemie hat die Könizer Schulen getroffen. Viele Kinder sind in den letzten Monaten an Corona erkrankt und mussten in Isolation oder in Quarantäne. Schulleitungen und Schul- und Tagesschulpersonal sind durch administrative Aufgaben stark beansprucht und selbst einem grossen Risiko ausgesetzt, zu erkranken. Das geht auf Kosten der Kinder und Jugendlichen, die ein Recht auf Bildung haben, und es geht auf Kosten des Personals, welches über Monate extrem viel geleistet hat.

Eigentlich ist der Kanton Bern in der Verantwortung und muss seine Schulen flächendeckend schützen. Es hat sich in den vergangenen Monaten aber gezeigt, dass die bisherige Strategie des Kantons Bern grosse Mängel aufweist und viel Verantwortung und Kosten auf die Schulen und Gemeinden abwälzt. Zudem gab es häufig kurzfristige Änderungen, welche die Verantwortlichen vor Ort vor grosse Probleme stellen.

Im September 2021 wurde das repetitive, präventive Testen durch den Kanton aufgegeben und nur noch auf Ausbruchstesten gesetzt, obwohl der Bundesrat den Kantonen die präventiven Tests empfiehlt und von der Wirksamkeit dieser Tests überzeugt ist.¹ Nach viel Kritik des Personals, der Eltern und Gemeinden ist der Kanton in der Folge teilweise umgeschwenkt und lässt den Schulen offen, ob sie sich für das präventive Testen entscheiden und dieses selbst durchführen wollen, oder ob sie beim kantonalen Ausbruchstesten mitmachen.² Damit wird die Verantwortung und die Kosten erneut sehr kurzfristig an die Schulen und an die Gemeinden delegiert. Ein kohärentes Konzept zum Schutz aller Schulen im Kanton fehlt weiterhin.

Die Gemeinde Köniz hat daraufhin am 6.1.2022 kommuniziert, dass die Könizer Schulen zum Schutze der Schülerinnen und Schüler auf repetitive Corona-Tests umstellen³. Die regelmässige Durchführung der Tests, zweimal pro Woche, sind zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und des Lehr- und Tagesschulpersonals sehr begrüssenswert. Damit übernimmt die Gemeinde Verantwortung für ihre

¹ Siehe Medienmitteilung des Bundesrats vom 03.12.2021:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-86260.html>

² Siehe Medienmitteilung der GSI vom 05.01.2022:

<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=04eb26b5-2498-4f40-bc11-1afc5353e2d7>

³ Siehe Medienmitteilung der Gemeinde Köniz vom 06.01.2022:

<https://www.koeniz.ch/aktuell/medieninformation.page/1018/news/9609>

Schulen, die eigentlich der Kanton übernehmen müsste. Und sie setzt sich für Kinder, Jugendliche und das Personal ein.

Am 12.1.2022 hat der Kanton die Modalitäten kommuniziert, unter welchen die repetitiven Tests stattfinden sollten⁴. Ein Obligatorium, welches er zuvor in Aussicht gestellt hat⁵, wurde nicht in die Covid-Verordnung aufgenommen. Damit erschwert er die Durchführung von repetitiven Tests massiv und bringt die Gemeinden, welche Vorleistungen für das repetitive Testen gemacht haben, in eine schwierige Lage.


Die Könizer Schulen brauchen bei der Bekämpfung der Pandemie Unterstützung. Der Gemeinderat soll sich daher beim Kanton dafür einsetzen, dass dieser die Verantwortung und Kosten für den Schutz der Schulen endlich übernimmt und eine kohärente Teststrategie für alle Schulen im Kanton vorlegt. Wenn dies eine grosse Gemeinde wie Köniz fordert, hat das kantonale Gewicht.

Damit sich das Schulpersonal auf seine Kernaufgabe, die Umsetzung des Betreuungs- und Bildungsauftrags, konzentrieren kann, soll der Gemeinderat zusätzliche Ressourcen für die Schulen für die Durchführung der präventiven Tests oder des Ausbruchstestens und für allfällige weitere Massnahmen zur Pandemiebekämpfung sprechen, solange der Kanton dies nicht tut. Denn es fallen viele Aufgaben an, die an Personen ausserhalb des Lehr- und Tagesschulpersonals delegiert werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Dass der Kanton die Verantwortung für das Testen in den Schulen teilweise auf die Gemeinden und Schulen abwälzt, ist erst seit dem 5. Januar bekannt. Daher konnte der Vorstoss nicht früher eingereicht werden. Die Situation mit den Ressourcen an den Schulen war zwar schon vorher prekär, jedoch lag die Verantwortung hier beim Kanton. Die Gemeinde Köniz hat am 6. Januar kommuniziert, dass sie die Verantwortung für die Pandemiebekämpfung an den Schulen übernimmt und repetitives Testen einführt. Danach hat der Kanton die Ausgangslage weiter verändert, zum Nachteil der Gemeinden. Köniz hat ein Interesse daran, dass der Kanton schnellstmöglich die gesamte Verantwortung übernimmt, damit keine hohen Kosten anfallen. Gleichzeitig brauchen die Schulen für das Testen (repetitives- oder Ausbruchstesten) schnellstmöglich Unterstützung, damit sie sich wieder auf ihren Bildungsauftrag konzentrieren können.

Wabern, 9. Januar 2022

Tanja Bauer, Christina Aebischer



⁴ Siehe Medienmitteilung der GSI vom 12.01.2022:

<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=9edff1f0-d7ff-4b82-85ef-a39b90605726>

⁵ Siehe Medienmitteilung der GSI vom 05.01.2022:

<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=04eb26b5-2498-4f40-bc11-1afc5353e2d7>